

3. Ordnung
zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 29. Oktober 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplom-Prüfungsordnung für Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Bielefeld vom 10. Mai 1996 (ABI. NRW. 2 Nr. 10/97, S. 678), geändert am 15. März 1999 (ABI. NRW. 2 Nr. 10/99 S. 815), geändert am 8. November 2000 (Verköndungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld vom 27. Februar 2001) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:
Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1995 (GV.NW. S. 192) in Verbindung mit dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:
2. § 2 wird wie folgt geändert:
In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „(§ 51 FHG)“ durch „(§ 81 HG)“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung, Fachrichtung Wirtschaft erworben hat. Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die die Qualifikation auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von jeweils drei Monaten ableisten.
Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Das Grundpraktikum ist stets vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten. Das Fachpraktikum ist spätestens zu Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 werden die Worte „(§ 23 Abs. 1 FHG)“ durch „(§ 27 Abs. 1 HG)“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 45 FHG“ durch „§ 67 Abs. 1 HG“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „§ 45 Abs. 1 FHG“ durch „§ 67 Abs. 1 HG“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „45 FHG“ durch „§ 67 Abs. 1 HG“ ersetzt.
b) In Abs. 3 werden die Worte „§ 49 Abs. 2 FHG“ durch „§ 71 Abs. 1 HG“ ersetzt.
8. § 18 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 werden wie folgt geändert:
 1. Betriebswirtschaftslehre II:6. Fachsemester nach erfolgreicher Teilnahme an einem Praxissemester oder Durchführung eines anerkannten Auslandsstudiensemesters gem. § 22, sonst 5. Fachsemester

2. Volkswirtschaftslehre II: 6. Fachsemester nach erfolgreicher Teilnahme an einem Praxissemester oder Durchführung eines anerkannten Auslandsstudiensemesters gem. § 22, sonst 5. Fachsemester
 5. Wahlprüfungsfach 2 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 (10SWS): 7. Fachsemester nach erfolgreicher Teilnahme an einem Praxissemester oder Durchführung eines anerkannten Auslandsstudiensemesters gem. § 22, sonst 6. Fachsemester
9. § 21 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
5. Ein Wahlprüfungsfach (2) (10 SWS) aus folgendem Katalog:
 - Außenwirtschaft I (Grundlagen, Europäische Institutionen und Politikfelder),
 - Außenwirtschaft II (Anbahnung Abwicklung und Finanzierung von Auslandsgeschäften),
 - Außenwirtschaft III (Internationales Marketing und Management),
 - Internationales Wirtschaftsrecht,
 - Produktions- und Logistikmanagement
 - Grundfragen des Controllings,
 - Grundfragen des Rechnungswesens,
 - Informationssysteme,
 - Marketing und Handel,
 - Personalmanagement
 - Unternehmensprüfung,
 - Unternehmenssteuerrecht.
10. § 27 wird wie folgt geändert:
In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 49 Abs. 2 FHG“ durch „§ 71 Abs. 1 HG“ ersetzt.
11. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - (2) Die Diplomprüfungsordnung findet auf die Studierenden Anwendung, die im Sommersemester 1997 ihr Studium im Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Bielefeld aufgenommen haben. Studierende, die vor dem Sommersemester 1997 ihr Studium aufgenommen haben, legen die Diplomprüfung nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung ab, es sei denn, sie beantragen unwiderruflich die Anwendung dieser Diplomprüfungsordnung.
 - (3) Für Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 2 Satz 2 gestellt und ihr Studium nicht bis zum 28.2.2003 abgeschlossen haben, gilt dann diese Diplomprüfungsordnung. Die bisherigen Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
 - b) Der alte Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel II

1. Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Änderungen zu Artikel I treten mit Ausnahme von Nr. 8 und 9 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
3. Die Änderungen zu Artikel I Nr. 8 finden auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2001 aufgenommen haben.
4. Die Änderungen zu Artikel I Nr. 9 finden auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 11. Juli 2001 und der Genehmigung des Rektorates der Fachhochschule Bielefeld vom 10.10.2001.

Bielefeld, den 29.10.2001

Prof. Dr. D. DeBaules
Dekan